



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Hauptausschuss	03.05.2010	1.1.1

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Querung der Rheinuferstraße

hier: Anfrage der CDU-Fraktion aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 19.04.2010, TOP 2.2. (AN/0705/2010)

Im Rahmen der Ratssitzung vom 23.03.2010 wurde mitgeteilt, dass der Oberbürgermeister bei einem Gespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf "Signale" erhalten hätte, es gäbe unter bestimmten Umständen eine Möglichkeit, von der Lösung mit einem Bahnübergang (BÜSTRA) abzusehen. Vor dem Hintergrund dieser Information fragen wir:

Frage 1:

Wurde signalisiert, dass die Sperrzeit für den Individualverkehr verkürzt werden kann?

Falls Ja: Hätte das gegenüber der aktuellen Planung einen negativen Einfluss auf die Fahrzeit der Bahn, der laut Planfeststellungsbeschluss (D.2.2) "Vorrang gegenüber dem Individualverkehr" zu gewähren ist?

Falls Ja: Ist das mit dem geltenden Planfeststellungsbeschluss vereinbar und/oder beeinflusst das den Nutzen-Kostenfaktor?

Antwort der Verwaltung:

In dem Gespräch am 23.03.2010 hat die Bezirksregierung Köln Gesprächsbereitschaft in der Frage der grundsätzlichen Form der Sicherung des Bahnübergangs signalisiert, also BÜSTRA oder Straßenverkehrssignalanlage (VS-Signale). Das mit der Bezirksregierung abgestimmte Ergebnis des Gesprächs wurde in dem Schreiben vom 23.03.2010 an den Nahverkehr Rheinland wiedergegeben, das den Fraktionen vorliegt.

Die VS-Anlage zeichnet sich dadurch aus, dass die Zwischenzeiten zwischen den unterschiedlichen Signalphasen deutlich kürzer sind als bei einer BÜSTRA. Es stehen also längere Freigabezeiten zur Verfügung. Insofern impliziert der Wechsel von einer BÜSTRA zu einer VS gesteuerten Anlage kürzere Sperrzeiten.

Eine VS-Anlage kann technisch so ausgestaltet werden, dass ein Stadtbahnvorrang eingeräumt werden kann. Der Nutzen-Kosten-Faktor wird also nicht zwingend negativ beeinflusst.

Der geltende Planfeststellungsbeschluss schreibt explizit die Installation einer BÜSTRA fest. Daher ist ein Planänderungsverfahren erforderlich. Wenn Einvernehmen zwischen allen Betroffenen erzielt werden kann, ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren möglich.

Frage 2:

Der Planfeststellungsbeschluss räumt als einzige zulässige Verzögerung der Bahn eine maximale Verzögerung von 10 Sekunden in Süd-Nordrichtung zur Harmonisierung mit der Grünen Welle ein und stellt fest: "Längerdauernde Verzögerungszeiten stehen dem Vorrang der Stadtbahn entgegen und sind nicht zulässig." Gehört zu den erwähnten „Signalen“ die Bereitschaft, abweichend von der zitierten Feststellung zu einer weiteren Verzögerung der Bahn zugunsten des Individualverkehrs zu kommen? Falls Ja: Ist für diesen Fall eine Veränderung des Planfeststellungsbeschlusses notwendig und/oder beeinflusst eine solche Veränderung den Nutzen-Kostenfaktor?

Antwort der Verwaltung:

Die Änderung der Steuerung führt zu deutlich verkürzten Sperrzeiten, also im Gegenzug

zu längeren Freigabezeiten für alle Verkehrsteilnehmer als bei einer BÜSTRA. Nicht auszuschließen ist, dass es in Ausnahmesituationen einzelne Lastfälle geben kann, in denen der Stadtbahnvorrang eingeschränkt werden muss, um lange Stausituationen auf der Rheinuferstraße zu vermeiden. Ob und wenn ja, wie eine solche Steuerung konkret gestaltet wird, ist Gegenstand weiterer Planungen.

Frage 3:

Trifft es zu, dass die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) bestimmt, dass höhengleiche Kreuzungen technisch (nach BÜSTRA) gesichert werden müssen und damit Sicherungen durch einfache VS (Verkehrssicherungs-) Lichtsignalanlagen nicht zulässig sind?

Antwort der Verwaltung:

Die BOStrab fordert in § 20 Abs. 2: „Auf Bahnübergängen hat der Straßenbahnverkehr Vorrang vor dem Straßenverkehr“. Dies ist bei unabhängigen Bahnkörpern durch eine BÜSTRA -Anlage zu gewährleisten. Jedoch kann ein Bahnübergang auf besonderem Bahnkörper durchaus auch durch eine VS-Anlage gesichert werden.

Frage 4:

Der Oberbürgermeister hat sich am 23.03.2010 in einem Schreiben an den Zuwendungsgeber gewandt. Liegt eine Antwort vor und wie hat sich der Zuschussgeber zu der Frage gestellt, ob die planfestgestellte BÜSTRA durch eine VS-Anlage ersetzt werden könne?

Antwort der Verwaltung:

Eine Antwort von Seiten des Zuwendungsgebers liegt vor, allerdings ohne konkrete Festlegungen, sondern in Form eines umfangreichen Fragenkatalogs (Anlage 1). Diese Fragestellungen, die sich zum Teil mit den Zusatzfragen der CDU-Fraktion decken, sind bereits beantwortet (Anlage 2) und wurden in einem Gespräch am 30.04.2010 mit KVB und NVR abschließend behandelt.

gez. Roters